

Strafgesetzbuch

Vereinigte Staaten von Schrempfingen



Inhalt

§1 Keine Strafe ohne Gesetz.....	Seite 1
§2 Geltung für Inlandstaten.....	Seite 1
§3 Verbrechen und Vergehen.....	Seite 1
§4 Grundsätze.....	Seite 2
§5 Täterschaft und Beihilfe.....	Seite 2
§6 Notwehr.....	Seite 2
§7 Rechtsfolgen einer Tat.....	Seite 2
§8 Strafbemessung.....	Seite 3
§9 Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen.....	Seite 3
§10 Straferlass.....	Seite 3
§11 Berufsverbot.....	Seite 3
§12 Verbrechen an der Verfassung.....	Seite 4
§13 Betrug am staatlichen Finanzwesen.....	Seite 4
§14 Beleidigung und Beschuldigung.....	Seite 4
§15 Missbrauch von Alkohol und Drogen.....	Seite 4
§16 Verletzung der Privatsphäre.....	Seite 4
§17 Straftaten mit Gewaltanwendung.....	Seite 5
§18 Betrug.....	Seite 5
§19 Glücksspiel.....	Seite 5

§1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Sieht dieses Gesetzbuch eine Tat nicht als Straftatbestand an, so gilt das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Geltung für Inlandstaten

Das Strafrecht der Vereinigten Staaten von Schrempfingen gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

§3 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die das Ausmaß dieses Strafgesetzbuches überschreiten und vom Kläger den Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland gemeldet werden müssen. Aus diesem Grund sind schwere Straftaten wie Mord, Missbrauch, sexuelle Belästigung oder schwere Körperverletzung in diesem Gesetzbuch nicht gelistet.

(2) Als Vergehen ordnen wir rechtswidrige Taten ein, die nach der Verfassung in einer öffentlichen Rechtsprechung in unserem Staat verhandelt werden. Vergehen werden mit einer Geldstrafe oder einer Strafe durch Sozialarbeitsstunden im öffentlichen Dienst geahndet.

§4 Grundsätze

- (1) Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn das Gesetz eine Strafe aus Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich unter Strafe stellt.
- (2) Wer versucht eine Straftat zu begehen, ist stets dafür strafbar. Für den Versuch kann eine verminderte Strafe verhängt werden.
- (3) Die Beweispflicht liegt immer beim Kläger.

§5 Täterschaft und Beihilfe

- (1) Täter ist, wer eine Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere eine Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).
- (3) Wer einen anderen zu einer Straftat vorsätzlich anstiftet, begeht selbst eine Straftat.
- (4) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen bei der Planung oder Durchführung einer Straftat hilft.
- (5) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter, wird allerdings gemildert.

§6 Notwehr

- (1) Wer eine Tat aus Notwehr begeht, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist um einen gegenwertigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Auf die Notwehr darf man sich nur in dem Moment, in dem die körperliche Unversehrtheit gefährdet ist, berufen.
- (3) Bei einer Handlung aus Notwehr, darf niemand ernsthaft verletzt werden.

§7 Rechtsfolgen einer Tat

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn ein rechtsgültiges Urteil vorliegt und der verurteilte Angeklagte keine Revision einlegt.
- (2) Das Gericht ist befugt, eine Geldstrafe auszusprechen. Dabei geht ein Betrag in Staatswährung vom Täter an den Staat. Das Ausmaß der Geldstrafe darf dabei nie den bei der Verurteilung aktuellen Tagesverdienst des Täters überschreiten. Hat der Verurteilte kein Einkommen in den Vereinigten Staaten von Schrempfingen, gilt ein Tageshöchstsatz von 60 Besi. Alternativ kann die Geldstrafe auch in Form von Sozialarbeit für den Staat abgeleistet werden.
- (3) Die höchste vom Gericht aussprechbare Strafe ist die Strafe durch Sozialarbeitsstunden. Dabei muss der Verurteilte für einen bestimmten Zeitraum für den Staat Arbeit leisten, ohne bezahlt zu werden.
- (4) Anstatt einer Geldstrafe kann auch ein Ausgleich in Form eines Präsentes oder eines Geldbetrages an das Opfer gestattet werden. Der Wert dieser Leistung darf dabei nie den bei der Verurteilung aktuellen Tagesverdienst des Täters überschreiten.
- (5) Ein verurteilter Täter darf zu keinem Zeitpunkt seiner Freiheit beraubt werden. Ausnahme ist die Gerichtsverhandlung, bei der für den Angeklagten Anwesenheitspflicht besteht. Erscheint der Angeklagte nicht zur Verhandlung, wird nach ihm gefahndet und schließlich wird er von der Polizei zum Gericht begleitet. Wehrt sich der Angeklagte, greift §7 Abs. 6.
- (6) Wehrt sich ein verurteilter Staatsbürger gegen den Strafvollzug, wird sein komplettes Vermögen vorübergehend eingezogen und der Fall dem Organisationsteam gemeldet.

(7) Bei Beschädigungen an Schuleigentum oder bei besonders schweren Vergehen ist zusätzlich die Schulleitung heranzuziehen, die über eine Strafe entscheiden muss.

§8 Strafbemessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters;

die Art der Ausführung der Tat und die vom Täter verschuldeten Auswirkungen;

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen;

sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen.

(3) Wenn der Täter Reue zeigt und seine Tat in allen Einzelheiten gesteht, wird dies strafmindernd gewertet.

§9 Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

(1) Verletzt eine Tat mehrere Gesetze, so wird vom Gericht nur der schwerwiegendste Gesetzesbruch bestraft. Bei der Verhängung der Gesamtstrafe muss immer §7 Abs.3 bedacht werden.

(2) Mehrere voneinander unabhängige und nicht in Zusammenhang stehenden Straftaten werden einzeln verhandelt und bestraft.

§10 Straferlass

(1) Sollte sich nach der Verurteilung herausstellen, dass der Angeklagte zu Unrecht verurteilt wurde, so ist er für seine Strafe zu entschädigen. Geldstrafen müssen sofort erstattet werden. Für die Zeit einer Sozialarbeitsstrafe, ist der Verurteilte mit dem Geldbetrag, den er in seiner normalen Tätigkeit verdient hätte, zu entschädigen. Diese Regel gilt nicht für §7 Abs.4. Der Straferlass ist nach den Projekttagen nicht mehr möglich.

§11 Berufsverbot

(1) Begeht ein Staatsbürger nachweislich eine Straftat, so kann es ihm vom Gericht untersagt werden, einen Betrieb zu leiten.

(2) In außergewöhnlichen Fällen kann das Gericht ein Berufsverbot anordnen, sodass es dem Verurteilten untersagt ist, in seinem Berufsfeld zu arbeiten. Anstatt dessen muss der Verurteilte einen anderen Arbeitsplatz suchen. Ein Betriebsleiter muss bei Anordnung eines Berufsverbotes die Geschäftsführung an einen anderen abgeben. Ein Berufsverbot kann nur angeordnet werden, wenn der Verurteilte für seinen Beruf nicht mehr vertrauenswürdig ist und der Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder Substanzen nun fahrlässig wäre.

(3) Gegen ein Berufsverbot kann gesondert bei einem anderen Richter Einspruch eingelegt werden.

§12 Verbrechen an der Verfassung

(1) Wer vorsätzlich eine Wahl fälscht, oder es versucht, wird mit der höchsten, vom Gericht aussprechbaren, Strafe nach §7 Abs.3 bestraft.

(2) Wer vorsätzlich verfassungswidrige Gegenstände oder Äußerungen verbreitet oder andere zur Verbreitung anstiftet, wird zu einer Geldstrafe in Höhe eines Tagesverdienstes verurteilt.

(3) Wer andere Staatsbürger aufgrund ihrer Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Religion beleidigt oder versucht auszugrenzen, wird zu einer Geldstrafe in Höhe eines Tagesverdienstes verurteilt.

§13 Betrug am staatlichen Finanzwesen

(1) Das Fälschen der staatlichen Währung, oder der Versuch, wird mit einer Geldstrafe in Höhe eines Tagesverdienstes bestraft. In besonders schweren Fällen kann auch eine zweistündige Strafe in Form von Sozialarbeitsstunden verhängt werden. Der Fall muss außerdem immer dem Organisationsteam gemeldet werden.

(2) Wer absichtlich nicht seine kompletten Einnahmen dem Staat gegenüber offenlegt und somit versucht Steuern zu hinterziehen, wird zu einer Geldstrafe in Höhe eines Tagesverdienstes verurteilt.

(3) Das Annehmen fremder Zahlungsmittel, oder der Versuch, sowie das Bezahlen mit fremden Zahlungsmitteln, sowie der Versuch, sind strafbar und werden mit einer Geldstrafe in Höhe eines Tagesverdienstes geahndet.

§14 Beleidigung und Beschuldigung

(1) Es ist verboten, einen anderen Staatsbürger zu beleidigen. Es kann eine Geldstrafe von einem halben Tagesverdienst verhängt werden. Nach Möglichkeit sollte §7 Abs.4 angewandt werden.

(2) Wer vor Gericht einen anderen Staatsbürger wissentlich einer Straftat, die dieser nicht begangen hat, beschuldigt, begeht eine Straftat und kann zu einer Geldstrafe von einem halben Tagesverdienst verurteilt werden. Nach Möglichkeit sollte §7 Abs.4 angewandt werden.

(3) Wer vor Gericht eine falsche Aussage tätigt, begeht eine Straftat und wird zu einer Geldstrafe in Höhe eines halben Tagesgehaltes verurteilt.

§15 Missbrauch von Alkohol und Drogen

(1) Wer auf dem Staatsgebiet Alkohol oder Drogen jeglicher Art konsumiert oder verbreitet, begeht eine Straftat und wird zu einer zweistündigen Strafe in Form von Sozialarbeit verurteilt. In besonders schweren Fällen muss der Fall der Schulleitung und evtl. den Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland gemeldet werden.

§16 Verletzung der Privatsphäre

(1) Wer einen anderen Staatsbürger über längere Zeit ausspäht oder dessen digitale Daten stiehlt, macht sich strafbar und wird zu einer Geldstrafe von einem Tagesverdienst verurteilt.

§17 Straftaten mit Gewaltanwendung

(1) Das Androhen von Gewaltstraftaten ist verboten und kann mit einer Geldstrafe von einem halben Tagesverdienst bestraft werden (Nötigung).

(2) Das Beschädigen von fremdem Eigentum ist verboten und wird mit einer Geldstrafe von einem Tagesverdienst bestraft (Sachbeschädigung).

(3) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer ganztägigen Sozialarbeitsstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen, muss der Fall außerdem der Schulleitung gemeldet werden.

(4) Es ist verboten, andere Staatsbürger zu berauben. Das geraubte Gut ist vollständig zurückzugeben, außerdem droht eine eintägige Sozialarbeitsstrafe.

(5) Andere Staatsbürger zu erpressen ist verboten. Schon der Versuch ist strafbar. Es kann eine Geldstrafe von einem Tagesverdienst verhängt werden. Nach Möglichkeit sollte §7 Abs.4 angewandt werden.

§18 Betrug

(1) Das Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen, um sich am Vermögen eines anderen Staatsbürgers zu bereichern ist strafbar und wird mit einer Geldstrafe in Höhe eines Tagesgehaltes bestraft.

§19 Glücksspiel

(1) Glücksspiele sind erlaubt, wenn dabei nicht um Geld gespielt wird. Das Spiel um einen Gewinn oder eine Währung des Veranstalters, die nicht in Staatswährung oder europäische Währung umgetauscht wird, ist erlaubt. Der Verstoß wird mit einer Geldstrafe von einem halben Tagesverdienst bestraft.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.